

Keine Störung der Totenruhe

OLG Nürnberg fällt Urteil über das Zahngold von Verstorbenen

KÖLN – Ist die Wegnahme von Zahngold eines Verstorbenen nach der Einäscherung strafbar? Mit diesem ungewöhnlichen Fall beschäftigte sich das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg.

Der Fall: Mitarbeiter des Krematoriums einer städtischen Bestattungsanstalt wurden angeklagt, da sie jeweils nach Ende ihrer Schicht das Zahngold aus den Sammelbehältern genommen haben. In diesen Behältern wurden metallische Reste bei der Verbrennung von Leichen gesammelt. Die Mitarbeiter verkauften anschließend das Gold auf eigene Rechnung an einen Juwelier.

Das OLG Nürnberg musste sich mit diesem Fall befassen und kam mit Urteil vom 20.11.2009 (Az. 1 StOLG Ss 163/09 a-f) zu dem Ergebnis: Keine Störung der Totenruhe, § 168 StGB.

Eine Störung der Totenruhe wurde aus zwei Gründen abgelehnt:

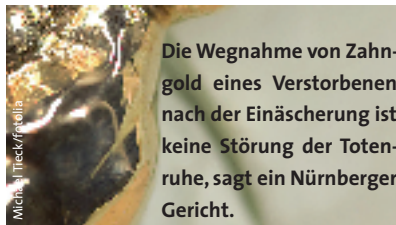
1. Zahngold sei keine Asche des Verstorbenen; die Vorschrift des § 168 StGB nehme aber Bezug auf den Begriff „Asche“. Nach Auffassung des OLG sei der Begriff Asche lexikalisch auszulegen, müsse demnach also als „staubig-pulvriger Rückstand verbrannter Materie“ verstanden werden. Dies trifft für

Zahngold nicht zu, also bestehe keine Störung der Totenruhe.

RECHT-VERSTÄNDLICH
**Praxis-Tipps von
Dr. Susanna Zentai**

2. Ferner konnte das OLG keine Störung der Totenruhe erkennen, „weil das Zahngold aus mehreren im Laufe einer Schicht erfolgten Kremationen nicht mehr einem individuellen Leichnam zugeordnet werden kann.“

Den Straftatbestand des Verwahrungsbruchs gemäß § 133 StGB sah das OLG hingegen als erfüllt an. Hier sei das



Verwahrungsverhältnis des städtischen Friedhofsamtes verletzt worden.

Am Rande sei angemerkt, dass die juristische Subsumtion erschwert wurde, da in diesem konkreten Fall die Friedhofsverwaltung irrig davon ausgegangen war, Zahngold würde bei der

Einäscherung „verdampfen“ oder jedenfalls nicht in dem Sammelbecken landen. Juristisch relevant war diese Frage für die damit fehlende Kenntnis der Friedhofsbehörde über die fortbestehende Existenz der Goldteile.

Kritik: Die Entscheidung des OLG Nürnberg ist von führenden Strafrechtlern kritisiert worden. Die Verneinung einer Störung der Totenruhe würde den Rechtsschutz der totenfürsorgeberechtigten Hinterbliebenen mindern. Die unerwünschte Konsequenz wäre, dass sie sich dann nicht mehr mit strafrechtlichen Mitteln gegen die Weiterverwertung etwa nicht verbrannter Prothesen oder Plomben durch die Friedhofsbehörden zur Wehr setzen könnten. Dies sei besonders systematisch unerwünscht, da im Gegensatz hierzu in den Fällen der Erdbestattung Implantate als „Teile des Körpers“ gegen eine Wegnahme geschützt sind.

Fazit: Juristen müssen Begriffe definieren und subsumieren können. Ansonsten kommen sie nicht zu dem Ergebnis der Erfüllung eines Straftatbestandes – und damit einer Strafbarkeit. Manchmal bedarf es aber unjuristisch weder einer Definition noch einer Subsumtion, um ein Unrecht zu erkennen. (Dr. Susanna Zentai, Rechtsanwältin, www.goz-und-recht.de)